

1. Grundbegriffe der Steuern

Die folgende **Begriffsklärung** dient als Ausgangspunkt für die nachfolgenden Erläuterungen der Steuerarten und der betriebswirtschaftlichen Konsequenzen der Besteuerung. Überdies soll die Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre die Anwendung der Steuergesetze erleichtern.

Begriffsklärung

1.1. Abgaben

Abgaben¹ wird als Oberbegriff für alle Geldleistungen verwendet, die von Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden. Innerhalb der Abgaben wird zwischen Steuern, Beiträgen und Gebühren unterschieden.

Abgaben

1.1.1. Abgabenarten

1.1.1.1. Steuern

Steuern sind Geldleistungen an Gebietskörperschaften, denen eine unmittelbare Gegenleistung nicht gegenübersteht (zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer). Die Steuerpflicht entsteht somit **unabhängig von der Nutzung** öffentlicher Leistungen aufgrund der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

Steuern

1.1.1.2. Beiträge

Beiträge sind Geldleistungen, die demjenigen auferlegt werden, der an der Errichtung oder Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse hat (zB Anliegerbeiträge für die Straßenerrichtung). Davon zu unterscheiden sind Beiträge an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (zB Sozialversicherungsbeiträge). Beiträge werden erhoben, wenn die **Möglichkeit zur Nutzung** öffentlicher Leistungen besteht.

Beiträge

1.1.1.3. Gebühren

Als **Gebühren** werden öffentlich-rechtliche Entgelte für eine besondere, vom Bürger unmittelbar in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft bezeichnet (zB Wasser-, Kanal- oder Müllabfuhrgebühren). Gebühren fallen somit bei **tatsächlicher Nutzung** öffentlicher Leistungen an. Dagegen sind Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 Steuern, weil diese ohne unmittelbare Gegenleistung der Gebietskörperschaft entrichtet werden müssen, auch wenn Stempelgebühren (zB Ausstellung von Reisepässen) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden erhoben werden.

Gebühren

¹ vgl Doralt/Ruppe I, 12. Auflage, Tz 3

1.1.2. Abgrenzung der Abgabenarten

Abgrenzungsmerkmale Die drei Abgabenarten werden durch folgende Kriterien abgegrenzt:

1.1.2.1. Höhe der Abgaben

Opfertheorie Die Höhe der Steuern richtet sich entsprechend der **Opfertheorie** nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Einzelnen, zur Erfüllung der Staatsaufgaben beizutragen. Personen mit höherem Einkommen oder größerem Vermögen kann daher bei Unterstellung einer fallenden Nutzenfunktion eine sowohl absolut als auch relativ höhere Steuerbelastung abverlangt werden (vgl progressiver Steuertarif). Aus diesem Grund steigt beispielsweise der Einkommensteuersatz mit der Höhe des Einkommens. Mit steigendem Einkommen steigt die Einkommensteuer nicht nur absolut, sondern auch relativ.

Äquivalenztheorie Nach der **Äquivalenztheorie** wird bezüglich der Höhe von Gebühren und Beiträgen eine Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung angestrebt. Für Gebühren gilt das individuelle, für Beiträge das gruppenbezogene Kostendeckungsprinzip.

1.1.2.2. Zweckbindung

Keine Zweckbindung von Steuern Das Aufkommen allgemeiner Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer) unterliegt **keiner Zweckbindung**. Es steht der Finanzierung sämtlicher Staatsaufgaben zur Verfügung. Ausnahmsweise kann eine solche Zweckbindung (zB Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds) jedoch vorgesehen sein. Überdies verfügt das Finanzausgleichsgesetz eine Widmung von Teilen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteueraufkommens (zB Dotierung des Katastrophenfonds).

Zweckbindung von Gebühren und Beiträgen Der Ertrag aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen dient hingegen zur **Finanzierung bestimmter öffentlicher Leistungen**.

1.2. Steuersystem

Steuersystem Als **Steuersystem** lassen sich alle in einem Staat erhobenen Steuern, ihre wechselseitigen Beziehungen sowie die Grundsätze ihrer Ausgestaltung bezeichnen.

Das Steuersystem lässt sich unter verschiedenen Aspekten darstellen. Nachfolgend werden aus der Vielzahl von Gesichtspunkten vier Merkmale näher beschrieben.

1.2.1. Steuerarten

1.2.1.1. Direkte und indirekte Steuern

Direkte Steuern Als **direkte Steuern** werden diejenigen bezeichnet, bei denen Steuerzahler und Steuerträger (vgl 1.3.1.) nach der Absicht des Gesetzgebers identisch sind. Die Steuer wird unmittelbar beim Steuerträger erhoben (zB Einkommen- und Körperschaftsteuer).

Indirekte Steuern Bei **indirekten Steuern** wird typischerweise davon ausgegangen, dass der Steuerzahler die Steuerbelastung auf den beabsichtigten Steuerträger überwälzen kann.

Der Steuerträger wird bloß mittelbar erfasst (zB Umsatzsteuer, spezielle Verbrauchsteuern wie Tabaksteuer, Alkoholabgabe etc). Die Überwälzbarkeit hängt jedoch von der Marktsituation (Elastizität der Nachfrage) ab. Kann etwa der Unternehmer eine Verbrauchsteuer nicht durch einen erhöhten Preis auf den Konsumenten abwälzen, so mindert die Steuer sein Einkommen.

1.2.1.2. Personen- und Sachsteuern

Bei **Personensteuern** werden der Steuergegenstand und die Steuerhöhe (Bemessungsgrundlage, Steuersätze, Freibeträge, etc) durch personenbezogene Merkmale (Wohnsitz, Alter, Familienstand, etc) bestimmt (zB bei der Einkommensteuer).

Personensteuern

Sachsteuern sind solche, bei denen die Steuer (Steuergegenstand und Steuerhöhe) anhand objektbezogener Merkmale (Art, Alter, Größe eines Gegenstandes oder einer Leistung) bestimmt wird (zB Mineralölsteuer, Energieabgaben, Tabaksteuer).

Sachsteuern

1.2.1.3. Abschnittssteuern und einmalig erhobene Steuern

Abschnittssteuern erfassen periodisch in bestimmten Zeitabschnitten (zB jährlich, vierteljährlich, monatlich) verwirklichte Steuertatbestände (zB erzielt Einkommen). Die Besteuerungsabschnitte folgen einander lückenlos (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer).

Abschnittssteuern

Einmalige Steuern werden im Anschluss an die Verwirklichung einzelner Tatbestände erhoben (zB Grunderwerbsteuer nach Erwerb eines inländischen Grundstücks).

Einmalige Steuern

1.2.1.4. Veranlagungs- und Selbstbemessungssteuern

Veranlagungssteuern werden aufgrund von Steuererklärungen nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens durch Steuerbescheide festgesetzt und sind danach zu entrichten (zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer).

Veranlagungssteuern

Selbstbemessungssteuern sind Steuern, die vom Steuerpflichtigen selbst berechnet und ohne bescheidmäßige Festsetzung abgeführt werden. Die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind Selbstbemessungsabgaben, die nicht vom Schuldner, sondern einem Dritten (Arbeitgeber, Bank) zu berechnen und abzuführen sind. Die Umsatzsteuer ist hinsichtlich der (monatlichen bzw. quartalsweisen) Vorauszahlungen eine Selbstbemessungssteuer.

Selbstbemessungssteuern

1.2.2. Aufkommensverteilung

1.2.2.1. Finanzverfassung

Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Steuerwesens ist gem Art 13 Bundes-Verfassungsgesetz dem **Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG)** vorbehalten, das die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden regelt.

Finanz-Verfassungsgesetz

Finanzausgleichsgesetz Das F-VG überlässt dem (einfachen) Bundesgesetzgeber die Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Steuerwesens, der durch das zwischen dem Bund und den anderen Gebietskörperschaften paktierte **Finanzausgleichsgesetz (FAG)** die Besteuerungsrechte verteilt. Bei der Verteilung der Besteuerungsrechte hat sich der Bundesgesetzgeber an der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltungen und der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften zu orientieren.

Abgabentypen Die Verteilung der Besteuerungsrechte wird formal im Hinblick auf die Ertrags-
hoheit insbesondere anhand der folgenden in § 6 F-VG vorgesehenen **Abgabentypen** vorgenommen:

- Ausschließliche Bundesabgaben (Erhebung und Ertrag: Bund; zB Energieabgaben, Kapitalverkehrsteuern, Versicherungssteuer)
- Gemeinschaftliche Bundesabgaben (Erhebung: Bund; Ertrag: Bund, Länder und Gemeinden; zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer)
- Ausschließliche Landesabgaben (Erhebung und Ertrag: Länder; zB Fremdenverkehrsabgaben, Vergnügungssteuern)
- Ausschließliche Gemeindeabgaben (Erhebung und Ertrag: Gemeinden; zB Grundsteuer, Kommunalsteuer, Hundesteuer, Benützungsgebühren)

1.2.2.2. Finanzausgleichsgesetz

Verteilung der Besteuerungsrechte Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird über die **Verteilung der Besteuerungsrechte** derart entschieden, dass unter Wahrung der Abgabentypen Abgabentatbestände festgelegt werden.

Verteilung des Aufkommens Die **Verteilung des Aufkommens** der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Bund, Länder und Gemeinden regelt ebenfalls das FAG. Die Verteilung auf die Länder und in einem weiteren Schritt auf die Gemeinden wird nach einem Bevölkerungsschlüssel vorgenommen, welcher sich aus dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellten Bevölkerungsstand ableitet.

1.2.2.3. Aufkommen 2023

Abgabenerträge des Bundes laut Bundesrechnungsabschluss 2023 (Ergebnisrechnung) des Rechnungshofes vom 30.6.2024:

Bezeichnung	Erfolg 2023 (in Millionen Euro, gerundet)
Erträge aus Abgaben netto	78.958,8
I. Abgaben - brutto	110.684,2
Einkommen- und Vermögensteuern	57.192,4
Veranlagte Einkommensteuer	4.904,1
Lohnsteuer	33.556,8
Kapitalertragsteuer	4.825,2
Körperschaftsteuer	13.348,8
Energiekrisenbeitrag	254,7
Stiftungseingangsteuer	89,8
Abgabe von Zuwendungen	0,3

Bezeichnung	Erfolg 2023 (in Millionen Euro, gerundet)
Kunstförderungsbeitrag	16,9
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	39,5
Bodenwertabgabe	6,7
Stabilitätsabgabe	149,7
Verbrauchs- und Verkehrsteuern	52.710,4
Umsatzsteuer	38.111,0
Tabaksteuer	2.111,2
Biersteuer	193,7
Alkoholsteuer	159,5
Schaumweinsteuer – Zwischenerzeugnissteuer	1,8
Digitalsteuer	103,3
Mineralölsteuer	4.030,2
Energieabgaben	-34,5
Normverbrauchsabgabe	518,4
Kraftfahrzeugsteuer	58,0
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.749,4
Versicherungssteuer	1.465,3
Flugabgabe	154,0
Grunderwerbsteuer	1.176,3
Abgaben nach dem Glückspielgesetz	673,4
Non-ETS-Emissionen	1.074,4
Werbeabgabe	93,9
Altlastenbeitrag	71,2
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	781,5
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	573,7
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	207,8
II. Abgabenähnliche Erträge	16.823,3
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV)	8.688,0
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)	8.070,2
Sonstige Abgabenähnliche Erträge	65,1
III. Ab-Überweisungen	-42.697,5
Überweisungen an Gebietskörperschaften	-33.225,0
Ertragsanteile der Gemeinden	-13.053,0
Ertragsanteile der Länder	-20.172,0
Beitrag zur EU	-3.111,3
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	-3.302,8
Steueranteil für Krankenanteilsfinanzierung	-227,2
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	-7,3
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	-3.068,4
Überweisungen an Fonds	-3.058,3
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	-240,7
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	-1.528,8
Katastrophenfonds	-633,2
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	-455,6
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds Pflegegress	-200,0

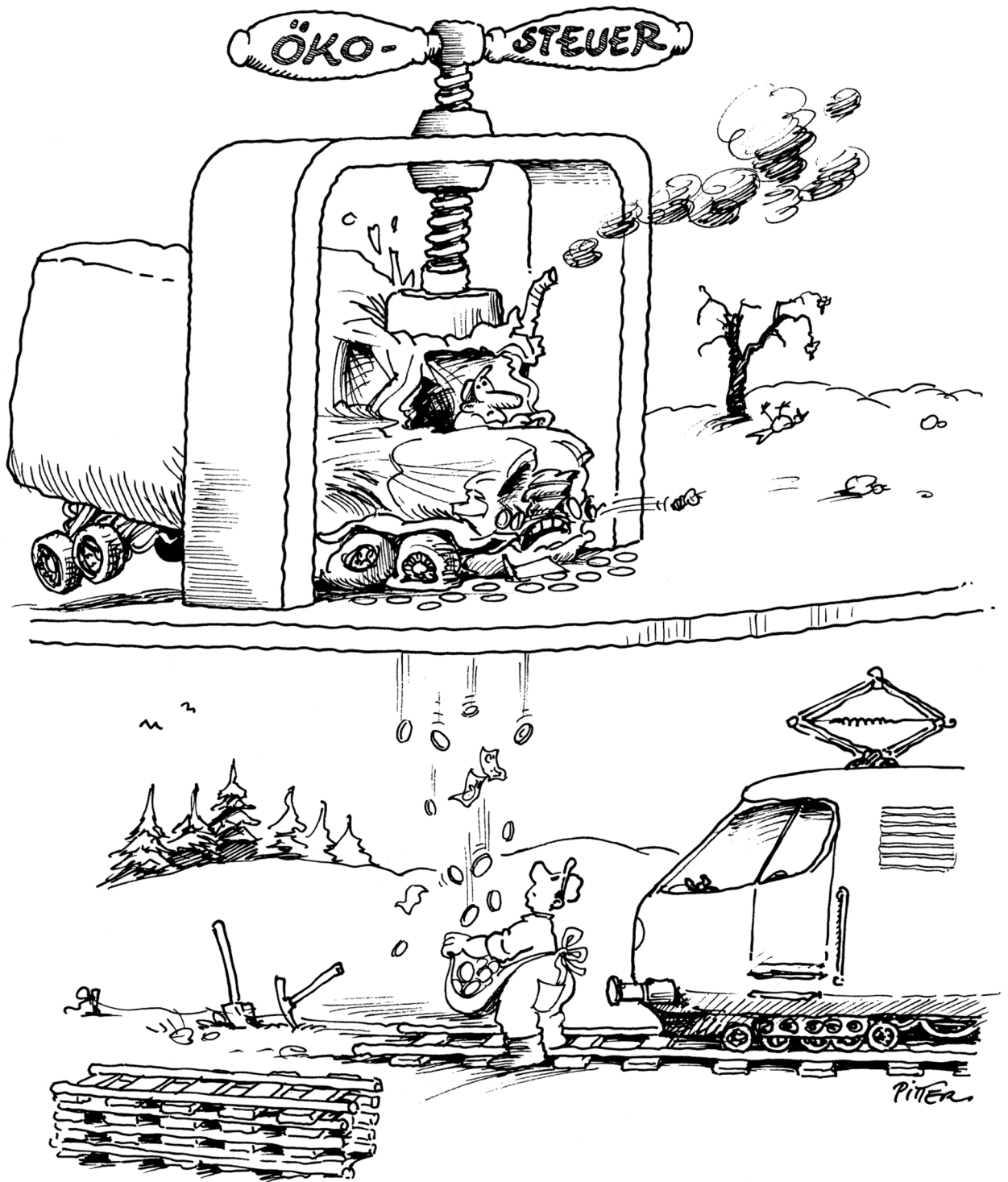
1.2.3. Einfluss auf unternehmerische Entscheidung

Keine Entscheidungsneutralität	Die Besteuerung beeinflusst die unternehmerischen Entscheidungen in mehrfacher Weise. Das österreichische Steuersystem ist nicht entscheidungsneutral in dem Sinne, dass die Rangordnung unternehmerischer Entscheidungen durch die Besteuerung gleichbliebe. Die Steuern wirken sowohl auf die betriebliche Aufbau- als auch auf die Ablauforganisation.
Betrieblicher Erfolg	Der betriebliche Erfolg wird durch Gewinn- oder Ertragsteuern beeinflusst (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer). Diese haben zudem Einfluss auf die Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens.
Betriebliche Leistungsfaktoren	Die Besteuerung beeinflusst die Kosten für den Einsatz betrieblicher Leistungsfaktoren . <ul style="list-style-type: none"> ● Produktionsfaktoren: zB Ertragsteuern (Abschreibungen); Energiesteuern (Elektrizität); Grunderwerbsteuer (Grundstücke) ● Arbeit: zB Lohnsteuer (Arbeitslohn und -gehalt); Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil zur SV); Lohnnebenabgaben (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, etc) ● Kapital: zB Ertragsteuern (Dividenden bzw Zinsen)
Betriebliche Absatzleistungen	Die Besteuerung hat auch Einfluss auf den betrieblichen Absatz . So unterliegt der Absatz von Gegenständen und Dienstleistungen der Umsatzsteuer, allenfalls aber speziellen Verbrauchsteuern (zB Energieabgaben, Alkoholabgaben, Tabaksteuer) oder Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer).

1.2.4. Besteuerungsprinzipien

Aufkommensbeschaffung	An das Steuersystem werden vielfache Anforderungen gestellt. Im Vordergrund der Besteuerung steht die Aufkommensbeschaffung (fiskalischer Zweck) . Die Höhe des Aufkommens und damit die Höhe der Steuern hängen von politischen Entscheidungen über den Umfang staatlicher Aufgaben ab.
Außerfiskalische Zwecke	Neben der Mittelbeschaffung kann die Besteuerung außerfiskalischen Zwecken dienen. So kann die Ausgestaltung der Steuern im Hinblick auf die Optimierung der Verteilung (zB progressiver Einkommensteuertarif) und Allokation unterschiedlich erfolgen. Auch Lenkungsmaßnahmen können durch die Besteuerung ergriffen werden (zB Umweltabgaben). Eine Anhebung der Energieabgaben bezweckt zB neben der Steigerung des Steueraufkommens auch eine Beeinflussung des Verhaltens dergestalt, dass es zu einer Verringerung des Energieverbrauches kommt.
Gleichmäßigkeit der Besteuerung	Die Ausgestaltung der Steuern muss den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Gleichheitsgrundsatz, Eigentumsschutz, etc) angepasst sein. Ziel ist die Verwirklichung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung . ² Der Steuergesetzgeber ist verpflichtet, nicht ohne sachliche Rechtfertigung Gleiches ungleich und Ungleiches gleich zu behandeln.

² vgl Doralt/Ruppe II, 8. Auflage, Tz 53



Entscheidungsneutrale Besteuerung Aus betriebswirtschaftlicher Sicht steht als Ziel im Hinblick auf die Ausgestaltung des Besteuerungssystems die Abwesenheit von Steuereinflüssen (**entscheidungsneutrale Besteuerung**) oder zumindest die Planbarkeit der Besteuerung im Vordergrund. Diese könnte durch die Anknüpfung der Besteuerung an ökonomische Zielgrößen wie den Cashflow besser erreicht werden.

1.3. Definitionen

1.3.1. Steuerschuldner, Steuersubjekt, Steuerzahler, Steuerträger

Steuerschuldner	Steuerschuldner ist die (natürliche oder juristische) Person oder Personenvereinigung, die den durch die Steuergesetze vorgesehenen Steuertatbestand erfüllt.
Steuersubjekt	Steuersubjekt ist der als Steuerschuldner Verpflichtete.
Steuerzahler	Steuerzahler ist derjenige, der die Steuer entrichtet. Zur Entrichtung der Steuer können auch andere Personen als der Steuerschuldner verpflichtet sein (zB der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug; die Bank beim Kapitalertragsteuerabzug).
Steuerträger	Steuerträger bezeichnet denjenigen, der durch die Steuer letztlich belastet werden soll, dh diese wirtschaftlich trägt. Sofern die Steuer auf einen Dritten überwält werden kann (indirekte Steuern), fallen Steuerschuldner und Steuerträger auseinander.

1.3.2. Steuergläubiger

Steuergläubiger	Steuergläubiger ist die Gebietskörperschaft (Bund, Länder oder Gemeinden), die für die Erhebung einer Steuer zuständig ist. Welcher Gebietskörperschaft die Erträge zukommen, regelt für die Bundesabgaben das FAG.
------------------------	--

1.3.3. Steuerobjekt

Steuerobjekt	Steuerobjekt ist der in den Steuergesetzen umschriebene Tatbestand (Vorgang, Zustand, Gegenstand), an dessen Verwirklichung die Steuerpflicht geknüpft ist (zB die Umsatzsteuer an die Lieferung eines Gegenstandes, die Einkommensteuer an die Erzielung von Einkommen).
---------------------	--

1.3.4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage bezeichnet jene Wertgröße oder Menge, anhand derer durch Multiplikation mit dem festgelegten Steuersatz die Höhe der Steuerschuld ermittelt wird.
Freibetrag	Ein Freibetrag ist ein in den Steuergesetzen festgelegter Betrag, der von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird und daher stets steuerfrei bleibt.
Freigrenze	Bei Anwendung einer Freigrenze bleibt die Bemessungsgrundlage bis zu einem in den Steuergesetzen festgelegten Betrag steuerfrei. Wird dieser Betrag jedoch überschritten, unterliegt der gesamte Betrag der Steuerpflicht.

1.3.5. Steuersatz und Steuertarif

Steuersatz ist jener Prozentsatz oder absolute Betrag, der mit der Bemessungsgrundlage multipliziert die Höhe der Steuerschuld ergibt.

Steuersatz

Der Steuersatz kann von der Höhe der Bemessungsgrundlage unabhängig (**konstant**) sein oder mit der Höhe der Bemessungsgrundlage variieren (**variabel**).

Konstanter oder variabler Steuersatz

Der **Durchschnittssteuersatz** (s) ergibt sich als Quotient von Steuerschuld und Bemessungsgrundlage.

Durchschnittssteuersatz

Der **Grenzsteuersatz** (s') ist jener Steuersatz, mit dem die jeweils letzte Einheit der Bemessungsgrundlage belastet wird.

Grenzsteuersatz

Als **Steuertarif** wird die tabellarische oder formelmäßige Zusammenstellung bezeichnet, die für jede beliebige Höhe der Bemessungsgrundlage einer Steuerart den Steuersatz angibt.

Steuertarif

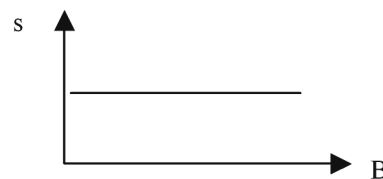
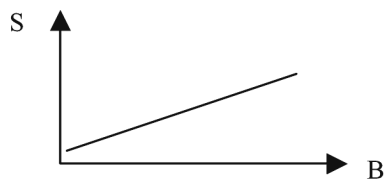
In Abhängigkeit vom Steuersatz ergeben sich unterschiedliche **Tariffornen**:

Tariffornen

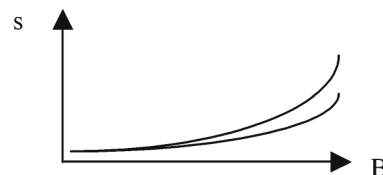
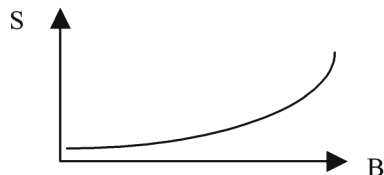
- **Proportionaler (linearer) Tarif** (konstanter Steuersatz)
- **Progressiver Tarif** (steigender Steuersatz)
- **Degressiver Tarif** (fallender Steuersatz)
- **Regressiver Tarif** (fallende Steuer bei steigender Bemessungsgrundlage)
- **Fixer Tarif** (gleichbleibender absoluter Steuerbetrag)

Im österreichischen Steuersystem werden häufig proportionale, seltener aber auch progressive und fixe Tarife angewandt. Die Tarifverläufe sind in einigen Fällen nicht idealtypisch, sondern weisen unterschiedliche Steigungen und Sprünge auf (zB Einkommensteuertarif).

proportionaler Tarif



progressiver Tarif



degressiver Tarif

